Richtlinie zum Förderprogramm „Energieeffizientes Zuhause“ der Stadt Wuppertal



Inhalt

1 Förderzweck 3

2 Antragsberechtigte 4

3 Gegenstand und Höhe der Förderung 5

3.1 Erneuerbare Energien 5

3.2 Energetische Sanierung 7

4 Allgemeine Förderbestimmungen 8

4.1 Was ist zu beachten? 8

4.2 Was wird NICHT gefördert 8

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren - Wie läuft das ab? 9

5.1 Antragstellung 9

5.2 Prüfung und Bewilligung der Anträge 9

5.3 Pflichten der Antragstellenden 10

6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung 11

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs 11

8 Datenschutz 12

9 Ansprechpartner 13

10 Inkrafttreten und Veröffentlichung 14

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO 15

A2 „Bestätigung über die Förderung“ **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

1 Förderzweck

Was soll erreicht werden?

Die Stadt Wuppertal ist bereits lange im Klimaschutz engagiert. Die Koordinierungsstelle Klimaschutz plant, entwickelt und begleitet seit 1980 Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte mit Verwaltungsbezug.

Schon seit 1990 ist Wuppertal als eine der ersten Kommunen Mitglied im Klima-Bündnis, welches Vorreiter im globalen und lokalen Klimaschutz ist. Die Mitglieder beschäftigen sich auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene mit den Themen Klimaschutz, Reduktion von CO_2-Emissionen, Biodiversität und Tropenwaldschutz.

Einen Überblick über die Aktivitäten der Koordinierungsstelle Klimaschutz gibt die Internetseite https://www.wuppertal.de/microsite/klimaschutz/index.php

Die Stadt Wuppertal hat im Hinblick auf den Klimaschutz am 16.11.2021 den weitreichenden Ratsbeschluss „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung – jetzt! Klimaneutral bis 2035“ getroffen. So soll unter anderem die Wärmewende forciert werden und die Nutzung von Solarenergie deutlich ausgebaut werden, insbesondere im privatem Bereich.

Die von der Stadtverwaltung direkt verursachten Treibhausgasemissionen liegen bei unter 2% aller Emissionen in Wuppertal. Daher ist es wichtig, dass alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure mitmachen und auch in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten.

Mit dem Förderprogramm „Energieeffizientes Zuhause“ möchte die Stadt Wuppertal dieses persönliche Engagement unterstützen.

Die Ziele des Förderprogramms auf einen Blick:

- ✓ Mehr Beteiligung der Bürger am lokalen Klimaschutz

 → Einsparung von Treibhausgasen und Anpassung an die Folgen des Klimawandels.

- ✓ Beitrag zu „Wuppertal Klimaneutral 2035“ und der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes der Stadt Wuppertal

 → Die Stadt verfolgt viele Maßnahmen und Projekte, die die Stadt Wuppertal alleine nicht umsetzen kann – Klimaschutz geht nur gemeinsam!

- ✓ Papiervermeidung durch digitale Antragsstellung und weitgehend papierlose Abwicklung der Auszahlung.

- ✓ Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz auf der Microsite der Koordinierungsstelle Klimaschutz

 → Daher ist bei einigen Fördermaßnahmen vom Antragssteller ein Bericht für die Microsite zu schreiben.

- ✓ Zusammenarbeit mit dem lokalen Fachhandwerk und mit Unternehmen

→ In Wuppertal gibt es viele kompetente und zuverlässige Partner für die konkrete Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen. Nutzen Sie diese lokale Expertise und unterstützen damit zeitgleich, dass wir weitere Kompetenzen und zukunftsfähige Arbeitsplätze vor Ort aufbauen.

2 Antragsberechtigte

Wer kann Anträge stellen?

- ✓ Bürger*innen mit Erstwohnsitz in Wuppertal
- ✓ Eigentümer*innen von Immobilien in Wuppertal
- ✓ Insgesamt alle volljährigen Privatpersonen aus Wuppertal (keine Unternehmen oder Institutionen*)

* Institutionen, wie z. B. Vereine oder Unternehmen können sich mit Ideen für Klimaschutzprojekte bei den Klimamanager*innen melden. Sie unterstützen beratend auch zu Fördermöglichkeiten.

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Erneuerbare Energien

Die Energiewende wird elektrisch! In Zukunft werden wir Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität nutzen. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich

- ✓ Energieberatung vor Umsetzung der Maßnahme notwendig. Mindestens Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW mit entsprechendem Schwerpunkt. Alternativ: Beratung von einem Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA, Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes. Nachweis: Leistungsschein oder Beratungsprotokoll.
- ✓ Bei der Nutzung von auf Strom basierenden Heizungsanlagen (z. B. Wärmepumpe), oder anderen haustechnischen Geräten die hier aufgeführt sind, ist die Nutzung von Ökostrom in Höhe von 100% verpflichtend, Bezug von Ökostrom, der mit einem der folgenden Siegel zertifiziert ist »Ok Power« oder »EKOenergie« oder »Grüner Strom Label der Umweltverbände« oder »TÜV Süd – EE01/EE02« oder »TÜV Nord – Geprüfter Ökostrom«. Ein Zertifikat allein über Herkunftsnachweise reicht nicht aus. Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragsstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Heizung und Warmwasserbereitung Heizungstausch/-ergänzung und/ oder Brauchwassererwärmung mit erneuerbaren Energien	**20%** max. 1000 € ***Tipp:*** *Beachten Sie auch die sehr guten Förderkonditionen auf Bundes- und Landesebene!*	▪ Nur für Bestandsobjekte ▪ Keine Förderung von Anlagen zur Verbrennung von fossilen Rohstoffen ▪ Keine Förderung von Hybrid-Heizungen, sofern auch die Anlage zur Verbrennung fossiler Rohstoffe neu beschafft wird ▪ Keine Förderungen von holzbasierten Biomasse-Heizungen	✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht + Fotos für Microsite ✓ Weitere Nachweise im Einzelfall analog der allg. Bedingungen z. B. Ökostrom
Wärmerückgewinnung aus Grauwasser	**50%** max. 1000 €		✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Bericht + Fotos für Microsite

Lüftungsanlage	**20%** max. 1000 €	▪ Nur für Bestandsobjekte ▪ Wärmerückgewinnung ▪ Effizienzgrad mindestens 80%	✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis Wärmerückgewinnung (inkl. Angabe Effizienzgrad) ✓ Nachweis Nutzung Ökostrom
Photovoltaikanlage ***Tipp:*** *Ist Ihr Dach für eine Solaranlage geeignet? Schauen Sie einfach ins Wuppertaler Solardachkataster: https://www.solare-stadt.de/wuppertal/*	**Dach- oder Fassadenmontage/Solardachziegel = 100 €/kWp** Max. 1000 € pro Objekt	▪ Mindestens eine kostenfreie Videoberatung bei der Verbraucherzentrale NRW vor Umsetzung der Maßnahme ist erfolgt	✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Auszug aus dem Marktstammdatenregister

3.2 Energetische Sanierung

Der Wärmebedarf unserer Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Fenster / Türen	**100 €** pro Fenster **200 €** pro Tür max. 1000 € insges.	▪ Nur für Bestandsobjekte ▪ Fenster/Glastüren: Mindestens 3-fach Verglasung ▪ Türen: U_d-Wert: 1,3 W/(m2k) ▪ Gilt nur für Türen, die beheizte Gebäudehülle/ beheizte Wohnung abgrenzen ▪ Balkon-/Terassentüren zählen als Fenster	✓ Rechnung Fachbetrieb. ✓ Aus der Rechnung sind die Art und die technischen Angaben der Fenster/Türen, sowie die Art der Verglasung ersichtlich
Dämmung	**20%** max. 2000 €	▪ Nur für Bestandsobjekte ▪ Folgende U-Werte sind zu erfüllen: Außenwand: 0,24 W/(m²k), Außenwand gegen Erdreich: 0,25 W/(m²k), OGD und Dach: 0,20 W/(m2k), Kellerdecke und Boden gegen Erdreich 0,30 W/(m²k), Innenwand: 0,30 W/(m²k), Innenwand aus Glas: 1,2 W/(m²k). Bei Einblasdämmung gilt abweichend: 0,040 W/(m²k) als Mindest-Wert zur Wärmeleitfähigkeit des Einblasmaterials ▪ Nur Förderung von Dämmstoffen, die nachwachsend, mineralisch oder recycelt sind ▪ Keine Förderung erdölbasierter Neu-Produkte	✓ Bericht für Microsite ✓ Rechnung Fachbetrieb ✓ Nachweis U-Werte/Wärmeleitfähigkeit: Entweder in der Rechnung oder ergänzender Fachunternehmererklärung explizit benannt oder indirekter Nachweis via Fördermittelnachweis der KfW ✓ Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe: Erstattung Materialkosten

4 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Was ist zu beachten?

- ✓ Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 3.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.
- ✓ Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.
- ✓ Als „Bestand“ gelten alle Objekte, die vor dem 1. 1. 2020 errichtet wurden.
- ✓ Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen. Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- ✓ Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung (zwingend als Beleg erforderlich) muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.
- ✓ Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.
- ✓ Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Wuppertal begrenzt.
- ✓ Förderanträge können gestellt werden für Maßnahmen, die geplant sind. Eine Förderung rückwirkend ist ausgeschlossen.
- ✓ Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Wuppertal vorzulegen.
- ✓ Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel. Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Wuppertal keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 Was wird NICHT gefördert

- ❖ Maßnahmen, die vor dem 01.04.2023 umgesetzt wurden.
- ❖ Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Antragsstellende haben die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- ❖ Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- ❖ Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach- und

Materialkosten förderfähig.

- ❖ Maßnahmen an Gebäuden, bei denen weniger als 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über 10 Wohneinheiten. Eigentümergemeinschaften sind hiervon ausgenommen.
- ❖ Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich vorgeschrieben ist.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren - Wie läuft das ab?

5.1 Antragstellung

Wie stelle ich einen Antrag?

- Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über den dort verlinkten Online-Service „Förderprogramm Energieeffizientes Zuhause“ LINK FOLGT gestellt werden
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Stadt Wuppertal auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Wann stelle ich einen Antrag?

- Im Regelfall erfolgt eine Antragsstellung auf Fördermittel nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch den Antragssteller. Die Förderung ist in diesem Sinne ein "Rechnungszuschuss".
- Antragsstellungen sind grundsätzlich nur bis zum 30.11.2023 möglich, sofern keine abweichenden Fristsetzungen seitens der Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Wuppertal bekannt gegeben werden. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen indem das elektronische Antragsformular geschlossen wird.
- Für alle Anträge und zugehörige Unterlagen gilt, dass diese bis zum Ende der Antragsfrist (i.d.R. 30.11. des aktuellen Jahres) vollständig der Stadt Wuppertal vorliegen müssen, damit die Abwicklung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann. Ist das nicht der Fall, wird der Förderantrag abgelehnt.

5.2 Prüfung und Bewilligung der Anträge

Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als "Eingangsdatum" des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen angemessene Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur

Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsstellende diese Frist nicht ein, kann die Stadt Wuppertal Förderanträge auch vor dem 30.11.2023 ablehnen.

- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Koordinierungsstelle Klimaschutz der Stadt Wuppertal übernommen. In Fachfragen kann einzelfallbezogen ein*e Energieberater*in der Verbraucherzentrale NRW einbezogen werden.
- Die Anträge sind möglichst vollständig mit allen zugehörigen Nachweisen einzureichen
- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen, zählt als "Eingangsdatum" des Antrages.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel inkl. gegebenenfalls separater Budgets für besondere Maßnahmen, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsstellenden zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.
- Sobald das Gesamtförderbudget erschöpft ist, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Das Online-Antragsformular ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verfügbar und postalisch eingehende Anträge werden nicht angenommen. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Stadt Wuppertal auf ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung, werden die Antragsstellenden zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert, die Auszahlung der Fördermittel wird anschließend in die Wege geleitet. Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragstellenden ggf. von der Stadt Wuppertal per E-Mail (bzw. per Post) ein Dokument „Bestätigung über den Erhalt von städtischen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“. Dieses Dokument ist dann von den Antragsstellenden unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu den Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

5.3 Pflichten der Antragstellenden

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer*innen haben ihre Mieter*innen und Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme gehen die Pflichten auf die neuen Eigentümer*in über.
- Beschäftigte der Stadt Wuppertal oder der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Wuppertal dürfen bei begründetem Bedarf die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Wuppertal ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

Umsetzung der Maßnahmen

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Nachweise

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto digital einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für die Antragsstellenden unzumutbar ist.

Auszahlung

- Pro Haushalt und Jahr werden maximal 3.000 Euro ausgezahlt.
- Es gilt eine Bagatellgrenze für Auszahlungen von 100 Euro pro Antrag.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Bei prozentualer Förderung wird die Förderhöhe auf Basis des Brutto-Betrages ermittelt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an die Antragsstellenden mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Stadt Wuppertal behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die darin formulierten Verpflichtungen, innerhalb der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist, die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehende Bedingung erfüllt ist:
 → Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist.

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise)
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen.

8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen Sie als Fördermittelnehmende*r ein, dass die Stadt Wuppertal Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von zehn Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte mit Ausnahme der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht. Die Stadt Wuppertal berichtet den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden bei Bedarf anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

9 Ansprechpartner*innen

Zentrale E-Mail Adresse zum Förderprogramm:
foerderung.klimaschutz@stadt.wuppertal.de

Daniel Gensch
Klimamanager

Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
300.2 Koordinierungsstelle Klimaschutz

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon: +49 202 563 7930
E-Mail: daniel.gensch@stadt.wuppertal.de

Ines Brandenburg
Sachbearbeiterin

Geschäftsbereich Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
300.2 Koordinierungsstelle Klimaschutz

Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Telefon: +49 202 563 6041
E-Mail: ines.brandenburg@stadt.wuppertal.de

10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2023 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist gültig, solange das Gesamtförderbudget von 432.691,92€ nicht erschöpft ist. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich. Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse, im Newsletter der Koordinierungsstelle Klimaschutz sowie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle Klimaschutz hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und das digitale Antragsformular stehen im Internet unter LINK FOLGT bereit.

A1 Informationsblatt nach Art. 13/14 DS-GVO

nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Siegen im Zuge der Abwicklung des Förderprogramms „Energieeffizientes Zuhause“ der Stadt Wuppertal.

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürger*innen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Wuppertal von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen folgendes mit:

Verantwortliche*r:	Bürgermeister der Stadt Wuppertal Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Telefon +49 202 563 0 Telefax +49 202 563 8199 E-Mail: stadtverwaltung@stadt.wuppertalde Die Stadt Wuppertal ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Uwe Schneidewind Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 121010674. Verantwortliche Fachabteilung für Bearbeitung von Förderanträgen nach dieser Richtlinie: Koordinierungsstelle Klimaschutz (300.2)
Datenschutzbeauftragte*r:	Die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bei der Stadt Wuppertal Frau Anne Wagner Johannes-Rau-Platz 1 42275 Wuppertal Telefon +49 202 563 6512 E-Mail: datenschutz@stadt.wuppertalde
Zweck und Notwendigkeit: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. b))	Die Stadt Wuppertal verarbeitet personenbezogene Daten zum Zweck der Abwicklung der gestellten Förderanträge im Rahmen des Förderprogramms „Energieeffizientes Zuhause“ der Stadt Wuppertal. Die Stadt Wuppertal darf nur dann an andere Personen oder Stellen personenbezogene Daten weitergeben, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.
Rechtsgrundlage:	Die Verarbeitung der Daten erfolgt auf Grundlage: Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e) DS-GVO (Einwilligung der betroffenen Person)

Empfänger*innen/Kategorien von Empfänger*innen: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. d))	Interne Stellen: Stadtkasse: zur Überprüfung der Zahlungsvorgänge und Erstellung der Mahnungen. Rechnungsprüfungsamt: zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwicklung der Prüfung und Auszahlung. Externe Stellen: Verbraucherzentrale NRW-Energieberatung Wuppertal: Zum Zweck der Unterstützung bei Antragsbearbeitung sowie für Kontrollen der bedingungskonformen Umsetzung der geförderten Maßnahmen nach Umsetzung für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren.
Übermittlung an ein Drittland / internationale Organisation: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. e))	Eine Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.
Speicherdauer bzw. -kriterien: (Artikel 30 Abs. 1 Buchst. f))	Die Daten werden für die Dauer der Zweckbindungsfrist (10 Jahre) gespeichert und nach Ablauf dieser Frist gelöscht. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Fördermittel.
Betroffenenrechte:	Auskunftsrecht (Artikel 15) Recht auf Berichtigung (Artikel 16) Recht auf Löschung (Artikel 17) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18) Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20) Widerspruchsrecht (Artikel 21) Ihr Beschwerderecht (Artikel 77) können Sie unter anderem bei der/dem Landesbeauftragte/n für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen wahrnehmen. Kontaktdaten der Aufsichtsbehörde: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Hausanschrift: Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf Telefon: (0211) 38424-0 Telefax: (0211) 38424-10 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de